



# TELEMEDIZIN UND DATENSCHUTZ

SYMPOSIUM „GESUNDHEITSDATENSCHUTZ“

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KASSENARZTRECHT E.V.

26. MÄRZ 2019 IN BERLIN

DR. JUR. CARSTEN DOCHOW

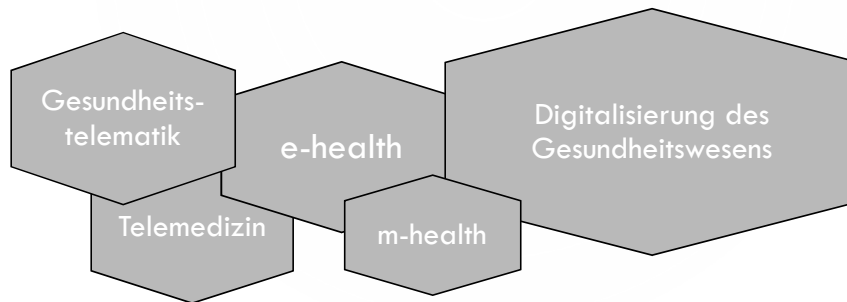


## AGENDA

- I. Telemedizin im Umfeld der modernen „buzzwords“**
- II. Definition und Gegenstand der Telemedizin**
- III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?**
- IV. Datenschutzrechtliche Befugnisgrundlagen für die Telemedizin**
- V. Datenschutz-Folgenabschätzung**
- VI. Fazit: Bedeutung des Datenschutzes für die Telemedizin**

Hinweis: im Vortrag Auffassung des Referenten, nicht der Bundesärztekammer

## I. Telemedizin im Umfeld der modernen „buzzwords“



Gemeinsamkeit: Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitsbereich

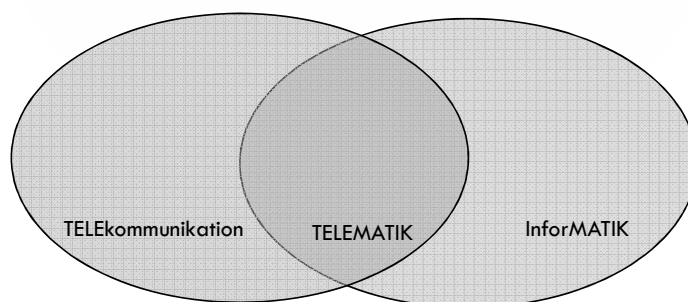
## II. Definition und Gegenstand der Telemedizin

### 1. Definition

- wörtlich „Fernmedizin“ („tele“ = fern)
- **Erbringung und Unterstützung konkreter medizinischer Leistungen mit Hilfe telematischer Anwendungen, Verfahren und Systeme**
- Überwindung zeitlich-räumlicher Koinzidenz mit Mitteln der Gesundheitstelematik
- ermöglicht auch eine zeitgleiche oder asynchrone Zusammenarbeit verschiedener räumlich getrennter Akteure

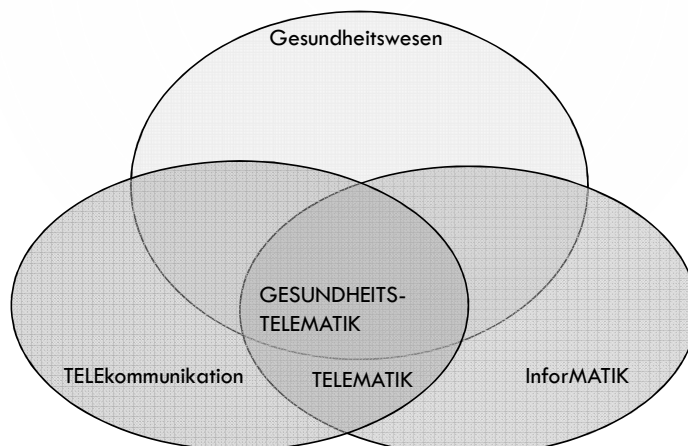
## II. Definition und Gegenstand der Telemedizin

### 2. Begriffliche Einordnung



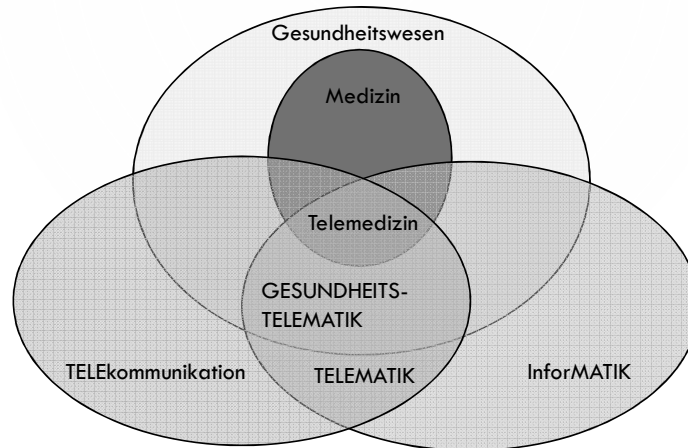
## II. Definition und Gegenstand der Telemedizin

### 2. Begriffliche Einordnung



## II. Definition und Gegenstand der Telemedizin

### 2. Begriffliche Einordnung



## II. Definition und Gegenstand der Telemedizin

### 3. Kategorien

- **Kategorien der Telemedizin** i.S.v. Telebehandlung (= Fernbehandlung) sind

- **Teleprävention**
- **Telediagnostik** einschl. Teleanamnese und Telebefundung
- **Teletherapie** einschl. Teleberatung, Teleoperation, Televisite, Telemonitoring, Telebetreuung, Telenachsorge und Telebehandlungspflege
- (medizinische) **Telerehabilitation**

## II. Definition und Gegenstand der Telemedizin

### 4. Beispiele: (1.) Telekonsil

- zur Befundbewertung, Diagnosestellung oder im Verlaufe eines Behandlungsfalles werden über IuK-Technologien **konsiliarische Auskünfte** durch einen Arzt, der in unmittelbar persönlichem Kontakt mit einem Patienten steht (Primärarzt), von einem räumlich entfernten Mediziner (Telekonsilarzt) eingeholt
- **kooperative Arzt-Arzt-Kommunikation** zum Zwecke der Beratung (lat. Consilium) bei der Diagnostik und Therapieplanung unter Zuhilfenahme des Expertenwissens eines räumlich getrennten Arztes
- i.d.R. „**second opinion**“, ggf. auch „**first opinion**“ durch Experten

## II. Definition und Gegenstand der Telemedizin

### 4. Beispiele: (2.) Telemonitoring

- insbesondere medizinische **Fernüberwachung und Kontrolle von Patienten**
- kontinuierliche oder zyklische Erhebung sowie Übermittlung und Speicherung von **Vitalparametern und Biosignalen**
- tragbare **Fernmesstechnik** = Telemetrie (z.B. Sensoren, Implantate)
- nicht nur stationär mittels Telemetrie, sondern auch ortsunabhängig, z.B. **unterwegs und im heimischen Umfeld** des Patienten
- z.B. **Monitoring von Herzfunktionen** mit Hilfe von Telemetrie

## II. Definition und Gegenstand der Telemedizin

### 4. Beispiele: (3.) Teleberatung

- **beratende Konsultation zwischen Arzt und Patient** mit Mitteln der Gesundheitstelematik
- es werden z.B. Befunde und Diagnosen mit dem Patienten besprochen, individuelle Therapieansätze unterbreitet und/oder es erfolgen Aufklärungsgespräche
- Übertragung von Wort, Bild und Interaktion über E-Mail, Chats oder interaktive Videotelefonie z.B. in einer **Videosprechstunde**
- anstelle Präsenzbehandlung oder ergänzend zu dieser

## III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

**Wer ist für die Datenverarbeitung bei der  
Telemedizin verantwortlich?**

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 1. Zweck des Prinzips der Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

*„Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie bezüglich der Verantwortung und Haftung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bedarf es [...] einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung“ (EG 79)*

→ **klare Zuordnung** der „Zuständigkeit“ für den Datenschutz, **Transparenz**, Rechtssicherheit

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 2. Mögliche Anbieter telemedizinischer Dienste und Leistungen

- **Arztpraxen**
- **MVZ**
- **Ärztennetze, Praxisverbände**
- **Krankenhäuser und Universitätsklinken**
- **Forschungseinrichtungen**
- **Kassenärztliche Vereinigungen**
- **Krankenkassen**
- **andere Unternehmen** (Hersteller von Medizinprodukten und Hilfsmitteln, Verrechnungsstellen)

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 3. Vernetzung im Rahmen der Telemedizin

charakteristisch sind **Kooperationen** und **arbeitsteiliges Zusammenwirken**, z.B.

- Telekonsil (Arzt-Arzt-Kooperation)
- Videosprechstunde (ggf. Arzt-Plattformbetreiber)

mit der Folge der **Veränderungen der Rollenverteilung und Verschiebungen hinsichtlich Verantwortlichkeiten: „Disruption“ durch Vernetzung?**

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 4. Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

*„Verantwortlicher“ ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“*

- natürliche oder juristische Person
- Entscheidung über Zwecke und
- Entscheidung über Mittel
- allein oder gemeinsam mit anderen



### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 5. Auftragsverarbeitung? (Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO)

„Auftragsverarbeiter“ ist „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“

- verarbeitet Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen
- „verlängerter Arm“ des Verantwortlichen
- keine eigene Rechtsgrundlage erforderlich
- z.B. Outsourcing personenbezogener Datenverarbeitung im Rahmen von Cloud-Computing; Support, (Fern-)Wartung durch externe Dienstleister

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 5. Auftragsverarbeitung? (Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO) - Abgrenzung

- ABER: nicht jede Auslagerung von Diensten und zivilrechtliche Beauftragung (§ 662 BGB) von Dienstleistungen ist eine Auftragsverarbeitung!
- Maßgeblich: Wer entscheidet **rechtlich und faktisch** über die Zwecke und Mittel? → maßgeblich sind **funktionelle und tatsächliche Gegebenheiten**, nicht allein irgendwelche vertraglichen Vereinbarungen
- bestehen rechtliche und tatsächliche **Weisungsmöglichkeiten** für den Auftraggeber?
- erfolgen **Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten** durch den Auftraggeber?

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 5. Auftragsverarbeitung? (Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO) - Abgrenzung

...oder...

- bestehen weitreichende **Entscheidungsspielräume** für den Auftragnehmer, insb. hinsichtlich der Zwecke der Datenverarbeitung?
- Handelt der Dienstleister gar **eigenverantwortlich** bzw. für **eigene Geschäftszwecke**?
- bestimmt er die inhaltliche Ausgestaltung der Datenverarbeitung?
- Wie tritt er nach Außen gegenüber dem Betroffenen auf?
- Erfolgt **Inanspruchnahme fremder Fachleistungen**, deren Voraussetzung aber Datenaustausch ist?

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 5. Auftragsverarbeitung? (Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO)

- **Primärarzt und Telekonsiliarzt → Auftragsverarbeitung?**
  - →(-), da jeweils weisungsfrei; keine Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten; eigene Geschäftsinteressen
- **Arzt und Telemedizin-Plattformbetreiber → Auftragsverarbeitung?**
  - KV Bayern: „Betreiber der Kollaborationsplattform wird in der Regel auch Auftragsverarbeiter sein“
  - a.A. Arzt-Plattformbetreiber = gemeinsam Verantwortliche

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 6. Gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO)

„Verantwortlicher“ ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“

- bislang Schattendasein
- zwei oder mehrere Verantwortliche legen gemeinsam die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung fest (joint controller)
- gemeinsame Entscheidung i.R.d. arbeitsteiligen, kooperativen Zusammenwirkens
- jeder Beteiligte hat bestimmten Einfluss auf Entscheidung über Zwecke und Mittel

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 6. Gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO)

**EuGH**, Rs. „Wirtschaftsakademie“, (C-210/16), „Zeugen Jehovas“ (C-25/17):

- **Beteiligung bzw. Mitwirkung** an der Entscheidung über Zwecke und Mittel durch:
  - **Ermöglichen/Veranlassen** und Beenden **der Datenverarbeitung eines anderen**
  - Wechselseitigkeit der Interessen, **gegenseitige Förderungswirkung** („win-win-Situation“), gemeinsame Zielsetzung (Zweckeinheit genügt, nicht notwendig Zweckidentität)
  - **Beitrag zur Datenverarbeitung** eines anderen, z.B. durch Treffen von **Auswahlentscheidungen** (Parametrierung)
  - **Organisieren und Koordinieren** der Datenverarbeitung eines anderen (Schaffen von Strukturen für Datenverarbeitung, z.B. als Plattformbetreiber)

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 6. Gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO)

- **nicht zwangsläufig gleichwertige Verantwortlichkeit oder gleichrangige Verteilung der Einflussnahme** auf Entscheidung über Zwecke und Mittel
  - es müssen **nicht alle Entscheidungen vollumfänglich gemeinsam** getroffen werden
  - nicht alle Beteiligten müssen umfassende Kontrolle ausüben
  - **Beteiligung an Datenverarbeitung** und daraus gezogener **Nutzen müssen nicht gleichmäßig verteilt sein**
  - unerheblich ist, ob dieselben Zugangs- bzw. Zugriffsmöglichkeiten auf Daten bestehen
  - **unterschiedliche Einbeziehung** in verschiedenen Phasen schadet nicht
  - Haftungsverteilung: nicht notwendig zu gleichen Teilen

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 6. Gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO)

##### Diskussionsbedarf zur Reichweite der Sicht des EuGH:

- irgendein (streng kausaler) Beitrag zur Ermöglichung der Datenverarbeitung eines anderen soll genügen, um formell (gemeinsam) Verantwortlicher zu sein?
- Zuweisung der Mitverantwortlichkeit an viele relativiert Wirkung des Schutzmechanismus (vgl. GA Bobek zu „Fashion ID“ - C-40/17)
- Zuweisung der Verantwortlichkeit und Erfüllung von Betroffenenrechte ohne maßgebliche Bestimmungsmacht über (weitere) Datenverarbeitung ist problematisch (z.B. Auskunftsrecht ohne Zugang zu Daten)
- Lösung: granulare Betrachtung für einzelne Verarbeitungsschritte statt unbestimmtes Bündel von Verarbeitungen (GA Bobek aaO; vgl. auch Phasenmodell, Schichtenmodell)

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 6. Gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO) - Folgen

- **transparente Vereinbarung** zur klaren Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortung und der Pflichten (Wer übernimmt welche Aufgaben?)
- insb. zu **Informationspflichten** und Betroffenenrechten
- muss die jeweiligen **tatsächlichen Funktionen und Beziehungen** der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln
- das Wesentliche der Vereinbarung ist **den Betroffenen zur Verfügung zu stellen**

### III. Disruption der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit?

#### 6. Gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO) - Folgen

- **keine Privilegierungswirkung!**
- untereinander sind die Beteiligten Empfänger (Art. 4 Nr. 9 DSGVO) von Daten und Dritte i.S.v. Art. 4 Nr. 10 DSGVO
- erfordert für jeden Verantwortlichen **Rechtsgrundlage** für die Datenverarbeitung, insb. im Rahmen des u.U. gegenseitigen Austauschs von Gesundheitsdaten

## IV. Befugnisgrundlagen für die Telemedizin

### Welche datenschutzrechtliche Befugnisgrundlage gilt für die Datenverarbeitung im Rahmen der Telemedizin?

## IV. Befugnisgrundlagen für die Telemedizin

### 1. Gesetzliche Grundlage: Allgemeines Gesundheitsdatenschutzrecht

- z.B. zur **Diagnostik und Behandlung** bzw. zur Erfüllung eines Behandlungsvertrages
- Verarbeitung ist abweichend von Art. 9 Abs. 1 DSGVO zulässig, wenn sie „zum **Zweck der Gesundheitsvorsorge** [...] für die **medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung** im Gesundheits- oder Sozialbereich [...] oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist [...]“ (Art. 9 Abs. 2 lit. h i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BDSG)

## IV. Befugnisgrundlagen für die Telemedizin

### 1. Gesetzliche Grundlage: Allgemeines Gesundheitsdatenschutzrecht

- **Personenkreis der Datenverarbeiter:**

„[...] und diese Daten **von ärztlichem Personal** oder durch sonstige Personen, die einer **entsprechenden Geheimhaltungspflicht** unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,“ (Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BDSG)

- Ärzte und andere Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung (Schweigepflicht)
- Bedienstete in gesetzlichen Krankenversicherungen oder in Kassenärztlichen Vereinigungen (Sozialgeheimnis)
- „andere Unternehmen“?

## IV. Befugnisgrundlagen für die Telemedizin

### 2. Gesetzliche Grundlage: Bereichsspezifische gesetzliche Grundlage

insb. Besondere Vorschriften aus dem SGB V:

- § 73 Abs. 1 b SGB V (Informationsaustausch zwischen Haus- und Fachärzten zum Zwecke der Dokumentation, bislang Einwilligung; s. aber Änd. mit TSVG)
- § 39 Abs. 1 a S. 11 SGB V (Entlassmanagement, Einwilligung)
- § 140a Abs. 5 SGB V (Besondere bzw. integrierte Versorgung, Einwilligung)

## IV. Befugnisgrundlagen für die Telemedizin

### 3. Einwilligung des Patienten

- wenn die betroffene Person in die Verarbeitung „**für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt**“ hat (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO)
- „Einwilligung“ der betroffenen Person: ist „jede **freiwillig** für den bestimmten Fall, in **informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

## IV. Befugnisgrundlagen für die Telemedizin

### 3. Einwilligung des Patienten

Eignung der Einwilligung in der Arzt-Patienten-Beziehung?

- **Praktikabilität?** ...Formulare, Nachweisbarkeit, Widerrufbarkeit...
- Vorbehalte gegen die **Wirksamkeit**:
  - **Informiertheit** oder (Macht-)Ungleichgewichte, z.B. aufgrund asymmetrischer Informations- und Wissensverteilung? Komplexität der Einwilligungserklärungen
  - **Freiwilligkeit** oder faktischer „Zwang“ zur Abgabe der Einwilligung, um Behandlung zu erlangen?
  - **Bestimmtheit** oder Pauschaleinwilligungen?



## V. Datenschutz-Folgenabschätzung

**Muss für Anwendungen der Telemedizin  
(immer) eine Datenschutz-Folgenabschätzung  
durchgeführt werden?**

## V. Datenschutz-Folgenabschätzung

### 1. Sinn und Zweck der DSFA gem. Art. 35 DSGVO

- **Methode zur Beurteilung von Risiken bei Datenverarbeitungsvorgängen** mit dem Ziel, diese zu vermeiden oder einzudämmen
  - Evaluation der Risiken (Ursache, Art, Besonderheiten, Schwere)
  - Bestimmen und **Festlegen von Abhilfemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen** im Vorfeld der Datenverarbeitung
- **Ziel: Schutz der Rechte und Freiheiten von Patienten** und Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen

## V. Datenschutz-Folgenabschätzung

### 2. Erforderlichkeit der DSFA gem. Art. 35 Abs. 1, Abs. 3 DSGVO

- Art. 35 Abs. 1 DSGVO

*„Hat eine Form der Verarbeitung, **insbesondere** bei Verwendung **neuer Technologien**, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.“*

## V. Datenschutz-Folgenabschätzung

### 2. Erforderlichkeit der DSFA gem. Art. 35 Abs. 1, Abs. 3 DSGVO

- Art. 35 Abs. 1 DSGVO: „**Hohes Risiko**“ aufgrund gemeinsamer Verarbeitung?

*„**Fälle gemeinsamer Verantwortlichkeit** können nicht selten zu einer Erhöhung der Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen führen, so dass u.U. die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 geboten ist.“  
(DSK, Kurzpapier 16, S. 4)*

- Folge: Telemedizin erfordert unter bestimmten Voraussetzungen eine DSFA, wegen
  - Einsatz „neuer“ Technologie (?)
  - gemeinsamer Verarbeitung im Rahmen vernetzter Kooperationsstrukturen
  - hohem Risiko für Patienten (?)

## V. Datenschutz-Folgenabschätzung

### 2. Erforderlichkeit der DSFA gem. Art. 35 Abs. 1, Abs. 3 DSGVO

- Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO (**Regelbeispiel für hohes Risiko**)

*„umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1“*

- Umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten
- Folge: Telemedizin erfordert unter bestimmten Voraussetzungen eine DSFA, wenn
  - im Vergleich zum privilegierten Einzelarzt vergleichsweise umfangreichere Verarbeitung von Gesundheitsdaten (s. EG 91, S. 4)
  - nicht allein an Anzahl der mit Datenverarbeitung Beschäftigten zu bemessen
  - quantitativ und qualitativ zu bemessen

## V. Datenschutz-Folgenabschätzung

### 3. Erforderlichkeit der DSFA gem. Art. 35 Abs. 4 DSGVO (Positivliste)

- *„Automatisierte Auswertung von Video- oder Audio-Aufnahmen zur Bewertung der Persönlichkeit der Betroffenen“*

- z.B. Telefongespräch-Auswertung mittels Algorithmen

(DSK, „DSFA-Muss-Liste“ V. 1.1 v. 17.10.2018, Feld 13)

- → bestimmte **Anwendungen des Telemonitorings**, da Beobachtung, Analyse und Auswertung des Gesundheitszustandes = Aspekt der Persönlichkeit von Patienten

## V. Datenschutz-Folgenabschätzung

### 3. Erforderlichkeit der DSFA gem. Art. 35 Abs. 4 DSGVO (Positivliste)

- „**Einsatz von Telemedizin-Lösungen zur detaillierten Bearbeitung von Krankheitsdaten**“
- „**nicht einmalige Datenerhebung mittels der innovativen Nutzung von Sensoren oder mobilen Anwendungen**“
- Verarbeitung von einer zentralen Stelle (empfangen und aufbereiten)
- „**Ein Arzt nutzt ein Webportal oder setzt eine App an, um mit Patienten mittels Videotelefonie zu kommunizieren und Gesundheitsdaten durch Sensoren beim Patienten (z.B. Blutzucker, Sauerstoffmaske,...) detailliert und systematisch zu erheben und zu verarbeiten.**“

(DSK, „DSFA-Muss-Liste“ V. 1.1 v. 17.10.2018, Feld 16)

## V. Datenschutz-Folgenabschätzung

### 4. Fazit: Faktoren pro DSFA bei Telemedizin

- **neue Technologien: Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen**
- Telemedizinische Vernetzung, Kooperationen → **gemeinsame Verarbeitung** von Gesundheitsdaten (z.B. Telekonsil, Plattformdienste)
- **systematische Überwachung von Patienten**, Auswertung, Abgleichen und Zusammenführung von Gesundheitsdaten (z.B. Telemonitoring)
- **umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten**

## V. Datenschutz-Folgenabschätzung

### 4. Fazit: Faktoren pro DSFA bei Telemedizin

- **Vertrauliche Daten** → (P) Einbeziehung von Plattformbetreibern, die besonderer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht nicht unterfallen
- **Risiko der Aufhebung des Patientengeheimnisses** durch höheren Grad an Vernetzung und Einbeziehung einer Mehrzahl von Akteuren
- **schutzbedürftige Betroffene** (Kinder, Psychisch Erkrankte, geistig Behinderte)
- **Diskriminierungspotentiale**

## VI. Fazit: Bedeutung des Datenschutzes für die Telemedizin

**„Datenschutz für Gesunde“  
und Telemedizin für Kranke?**

## VI. Fazit: Bedeutung des Datenschutzes für die Telemedizin

- Datenschutz ist **kein Hemmnis**, sondern „Qualitätsmerkmal“ für die Telemedizin
- Ziel: Schutz des Persönlichkeitsrechts, **Selbstbestimmungsfähigkeit** des Patienten und Vertrauensverhältnis zum Arzt
- Achtung des selbstbestimmten Lebensentwurfes **auch in Zuständen von Krankheit und Hilfebedürftigkeit**
- keine Instrumentalisierung der Verheißungen der Telemedizin gegen den Datenschutz
- vielmehr Berücksichtigung des Datenschutzes im Rahmen der Entwicklung von Telemedizin-Anwendungen
- Herausforderung: sinnstiftende Anwendungen der Telemedizin mit effektivem Datenschutz vereinen

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT